

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Insurance, Executive Master of Insurance
Hochschule: Ludwig-Maximilians-Universität München
Standort: München
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage: Die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen müssen den Studierenden eine kundige Orientierung im Verlauf des Studiums ermöglichen. Darin müssen auch folgende Punkte berücksichtigt werden: im ersten Semester noch nicht vorhersehbare Wahlentscheidungen im Verlauf des Studiums, spätere Anpassungen im Curriculum, Härtefallregelungen und durch die Studierenden nicht zu vertretende Umstände. (§§ 3 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5 BayStudAkkV, Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Auflage zu den Anerkennungs- und Anrechnungsregelungen (§§ 3 Abs. 4 i.V.m. 12 Abs. 5 BayStudAkkV, Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG)

Der Akkreditierungsrat berücksichtigt die Stellungnahme der LMU zu den Entwürfen der

Akkreditierungsberichte aus den Antragsverfahren 10028002, 10028220 und 10028416, in denen die in den Prüfungs- und Studienordnungen (§ 27 Abs. 4 SPO bzw. § 21 Abs. 4) festgelegte Frist – wonach Anträge auf Anerkennung bis zum Ende des ersten Semesters gestellt werden müssen - als sachgerecht verteidigt wird. Die Hochschule verweist auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts München (Urteil vom 29.01.2019 – M 3 K 15.5888), das die Ermächtigung zur Festlegung solcher Fristen aus Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 BayHIG (bis 01.01.2023: Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BayHSchG) ableitet (Rn. 41).

Die Hochschule argumentiert, die Frist sei notwendig, um Missbrauch durch strategische Notenoptimierung zu verhindern – etwa wenn Studierende zunächst eine Prüfung ablegen und erst bei schlechtem Ergebnis eine Anerkennung beantragen (Rn. 42). Das Gericht bestätigt diese Einschätzung und hält die Frist für „sachgerecht und notwendig“ (Rn. 45). Auch das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst habe in dem konkreten Fall bestätigt, dass die Ablehnung des Anerkennungsantrags durch die LMU rechtlich geboten war (Rn. 6).

Der Akkreditierungsrat hat in seine Entscheidung folgende Überlegungen einbezogen:

Die von der Hochschule angeführte Rechtsprechung bezieht sich auf einen Einzelfall, der aufgrund seiner Besonderheiten nicht uneingeschränkt auf die hier zu entscheidende Frage übertragbar ist.

So geht es weniger um die Frage, ob von der Hochschule überhaupt eine Frist gesetzt werden darf, als darum, wie der Prozess zur Anerkennung/Anrechnung i.S. der Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV gestaltet ist, um den berechtigten Interessen der Studierenden ausreichend Rechnung zu tragen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass das erste Semester – i.S. einer Orientierungsphase – eine Zeit ist, in der Studierende erst in das Studium hineinwachsen, sich einleben und eine Einschätzung für die inhaltliche Ausrichtung entwickeln. Erst im Verlauf ihres Studiums können fundierte Entscheidungen über Schwerpunkte und Wahlmodule getroffen werden. Auch ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar, welche Kompetenzen zu einem späteren Zeitpunkt anerkannt oder angerechnet werden könnten. Hinzu kommen spätere Curriculumsanpassungen, Härtefälle und Umstände, die Studierende nicht zu vertreten haben, die ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Hierunter fallen nach Ansicht des Akkreditierungsrats etwa zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht absehbare Schwerpunktsetzungen im Studium (insbesondere Wahlpflichtbereiche), Studienunterbrechung sowie die verspätete Bereitstellung von erlangten Kompetenznachweisen.

Diese beispielhaften Aspekte sind in den gegenwärtigen Regelungen zu Anerkennung / Anrechnung nicht ausreichend berücksichtigt. Auch umfasst ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden, so dass eine Beantragung der Anerkennung / Anrechnung zu einem frühen Zeitpunkt im Studium zumindest transparent mitgeteilt werden muss. Somit stellen die genannten Punkte Mängel im Sinne der Anforderungen an die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 BayStudAkkV dar.

Vor diesem Hintergrund hält der Akkreditierungsrat Anpassungen in den gegenwärtigen Regelungen der Anerkennung / Anrechnung im Sinne der Anforderungen gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 5 BayStudAkkV für erforderlich. Orientierung kann hierzu das im HRK-Projekt Modus vorgeschlagene Modell bieten.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Hochschule Handlungsspielraum in ihrer Verwaltungspraxis zusteht und nicht auf die Abschaffung der Frist abgezielt werden soll. Stattdessen müssen die Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen derart angepasst werden, dass den Studierenden eine kundige Orientierung im Verlauf des Studiums ermöglicht wird. Darin müssen auch folgende Punkte berücksichtigt werden: im ersten Semester noch nicht vorhersehbare Wahlentscheidungen im Verlauf des Studiums, spätere Anpassungen im Curriculum, Härtefallregelungen und durch die Studierenden nicht zu vertretende Umstände.

Verzicht auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Hinweis:

Das Gutachtergremium hebt in seiner Bewertung des § 14 BayStudAkkV die Vorgehensweise, Ergebnisse aus Evaluationen mit einer Teilnehmerzahl von mehr als zehn Personen durch einen Aushang am Dekanat öffentlich zugänglich zu machen, als "Maßnahme der Transparenz" positiv hervor (Akkreditierungsbericht, S. 59). Dieses Vorgehen werde von den Beteiligten als konstruktiv erlebt. Alle Lehrenden seien zudem angehalten, die Ergebnisse der Evaluationen noch im laufenden Semester gemeinsam mit den Studierenden zu besprechen, was eine offene Feedbackkultur fördere und dazu beitrage, dass Verbesserungsvorschläge zeitnah umgesetzt werden könnten. Der Akkreditierungsrat stellt mit Blick in den Selbstbericht (S. 60) fest, dass die LMU Munich School of Management basierend auf den "Empfehlungen des Vizepräsidenten für den Bereich Studium zur Evaluation von Lehre und Studium" eigene interne Qualitätssicherungsmaßnahmen etabliert hat und die aggregierten Ergebnisse der Lehrevaluationen als Aushang am Dekanat veröffentlicht. Eine beispielhafte, veröffentlichte Auswertung der Lehrveranstaltungsevaluationen der LMU Munich School of Management hat die Hochschule mit eingereicht. Damit sieht der Akkreditierungsrat die Rückkoppelung der Ergebnisse und der getroffenen Maßnahmen an die am Studiengangsmonitoring Beteiligten als gesichert an.

Der Akkreditierungsrat stellt außerdem fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

